

**Disziplinarordnung
der
Kassenärztlichen Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern**

Diese Disziplinarordnung ergeht gem. § 3 Abs. 7, § 7 der Satzung der KVMV in Ergänzung der in dieser Vorschrift festgelegten Bestimmungen über die Disziplinarmaßnahmen eines Disziplinarverfahrens. Sie ist ein Teil dieser Satzung.

§ 1

- (1) Verstößt ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern gegen die ihm durch Gesetz, Satzung oder Vertrag auferlegten vertragsärztlichen Pflichten oder gegen in Ausführung hierzu gefassten Beschlüsse, kann der Vorstand der KVMV gegen das Mitglied ein Disziplinarverfahren einleiten und zwar auch dann, wenn die Mitgliedschaft des Betreffenden bei der KVMV nicht mehr besteht; maßgebend ist der Zeitpunkt der Pflichtverletzung.
- (2) Gleiches gilt bei Pflichtverletzungen durch ermächtigte Ärzte / Psychotherapeuten und verantwortliche Ärzte / Psychotherapeuten in ermächtigten ärztlich / psychotherapeutisch geleiteten Einrichtungen.

§ 2

- (1) Für die Durchführung von Verfahren nach § 1 bildet die KVMV einen Disziplinarausschuß.
- (2) Der Disziplinarausschuß bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der KVMV.

§ 3

- (1) Der Disziplinarausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In Disziplinarsachen der Psychotherapeuten tritt nach Maßgabe der Satzung an die Stelle eines zweiten Arztes ein Psychotherapeut.
- (2) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben; er wird vom Vorstand bestellt.
- (3) Die Beisitzer müssen der KVMV als ordentliche Mitglieder angehören.
- (4) Die Beisitzer nebst deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Disziplinarausschusses beträgt vier Jahre; sie deckt sich mit der Amtszeit der Organe der KVMV.

§ 4

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses haben ihre Obliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des SGB X entsprechend.

§ 6

- (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vorstandes der KVMV.
Der Antrag ist mit Begründung unter Angabe der Beweismittel dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zuzuleiten.
- (2) Ein Verfahren kann nicht mehr eingeleitet werden, wenn der KVMV die Verfehlung länger als zwei Jahre bekannt ist oder seit der Verfehlung mehr als fünf Jahre vergangen sind.
- (3) Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, kann der Antrag abweichend von der im Abs. 2 getroffenen Regelung solange gestellt werden, wie die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist.

§ 7

Der Beschuldigte ist vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses unter Darstellung der ihm zur Last gelegten Verfehlung darüber zu unterrichten, daß gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist.

Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Er ist dahin zu belehren, daß er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann.

§ 8

- (1) Falls es zweckmäßig ist, kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses schon vor der mündlichen Verhandlung die zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen veranlassen.
- (2) Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten und dem Vorstand der KVMV mitzuteilen.

§ 9

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Disziplinarausschuß nach mündlicher Verhandlung, die vom Vorsitzenden anzuberaumen und nicht öffentlich ist.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschuldigte und die KVMV durch eine förmliche Zustellung mit dem Hinweis zu laden, daß auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Soll in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme durchgeführt werden, ist sie mit der Ladung bekanntzugeben.
- (4) Der Disziplinarausschuß kann nach Lage der Akten entscheiden, wenn der Beschuldigte und der Vorstand der KVMV auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten.

§ 10

- (1) Der Disziplinarausschuß kann Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen mündlich oder schriftlich anhören.
- (2) Geladene Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen haben Anspruch auf Entschädigungen von Verdienstausfall und Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, soweit nicht bereits ein Anspruch aufgrund der "Entschädigungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern" besteht.

§ 11

Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses geleitet. Nach Darstellung des Sachverhaltes ist sowohl dem Vertreter der KVMV als auch dem Beschuldigten Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Das Gleiche gilt nach Abschluß der Beweisaufnahme.

§ 12

- (1) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung trifft der Disziplinarausschuß in geheimer Beratung und Abstimmung mit Stimmenmehrheit seine Entscheidung. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Die Entscheidung ist anschließend durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu verkünden. Bei der Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden, wenn Beteiligte anwesend sind.

§ 13

- (1) Hält der Disziplinausschuß eine Verletzung vertragsärztlicher Pflichten für erwiesen, so kann er folgende Maßnahmen aussprechen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 20.000, - DM
 - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren
- (2) Es kann auch auf mehrere dieser Maßnahmen zusammen erkannt werden.

§ 14

Liegt die dem Beschuldigten angelastete Verfehlung nicht vor oder ist sie nicht erwiesen, hat der Disziplinausschuß durch Beschluß festzustellen, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht gegeben sind.

§ 15

- (1) Der Disziplinausschuß hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nicht gegeben sind.
- (2) Das Verfahren kann mit Zustimmung des Vorstandes der KVMV eingestellt werden, wenn
 - a) das Verschulden des Beschuldigten gering ist und die Folgen unbedeutend sind oder
 - b) der Beschuldigte die Folgen seiner Verfehlung wiedergutmacht hat und ein von der KVMV zu wahrendes Interesse nicht mehr besteht oder
 - c) im Hinblick auf die wegen derselben Verfehlung ausgesprochene gerichtliche Strafe für ein Disziplinarverfahren kein Bedürfnis besteht.
- (3) Der Disziplinausschuß kann auch die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschließen.

§ 16

Der Disziplinausschuß kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen den Beschuldigten aufgrund desselben Sachverhaltes ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches oder ein Verfahren auf Entzug der Zulassung als Vertragsarzt anhängig ist.

§ 17

Über jede Verhandlung im Verfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Zuziehung eines von der KVMV gestellten Protokollführers ist zulässig.

Wird ein Protokollführer eingesetzt, hat auch er die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 18

Die Entscheidungen des Disziplinausschusses sind schriftlich abzufassen; sie sind zu begründen, haben eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten und sind von den beteiligten Mitgliedern des Disziplinausschusses zu unterschreiben.

Die Entscheidungen sind dem Betroffenen und der KVMV zuzustellen.

§ 19

- (1) Die Wiederaufnahme eines bei dem Disziplinausschuß abgeschlossenen Verfahrens kann von dem Betroffenen beantragt werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die der Betroffene in dem früheren Verfahren nicht gekannt hat oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte, und die allein oder mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, zu einer für den Betroffenen günstigeren Entscheidung zu führen. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.
- (2) Der Wiederaufnahmeantrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen oder Beweismittel beim Disziplinausschuß zu stellen.
- (3) Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit der ergangenen Entscheidung fünf Jahre verstrichen sind.
- (4) Über die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrages entscheidet der Disziplinausschuß.

§ 20

- (1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Beschuldigten aufzuerlegen, wenn gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird oder das Verfahren nach § 15 Abs. 2 eingestellt worden ist.

(2) In allen übrigen Fällen trägt die KVMV die Kosten.

(3) Zu den Kosten des Verfahren gehören:

- a) Pauschalhonorare des Vorsitzenden für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens einschließlich der zu fertigenden Beschlüsse in vereinbarter Höhe,
- b) Reisekosten und Sitzungsgeld für den Vorsitzenden, die Beisitzer und den Protokollführer nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung der KVMV in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- c) Gebühren und Auslagen für die im Verfahren geladnen oder angehörten Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen nach Maßgabe des § 10 Abs. 2.

(4) Die Höhe der zu erstattenden Kosten sind vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses in einem Kostenfestsetzungsbeschuß festzustellen.

(5) Der Kostenfestsetzungsbeschuß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde bei dem Disziplinarausschuß angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarausschuß ohne mündliche Verhandlung.

§ 21

(1) Geldbußen und Verfahrenskosten können gegen Forderungen des Betroffenen an die KVMV aufgerechnet und vom Honorar einbehalten werden.

(2) Im übrigen können sie wie Rückstände in der Sozialversicherung beigetrieben werden.

§ 22

Geldbußen gehen in das Vermögen der KVMV ein; sie sind für soziale Zwecke zu verwenden.

Schwerin, den 1. April 2000

Dr. med. Wolfgang Eckert
Vorsitzender des Vorstandes

PD Dr. med. Bernhard Scholz
Vorsitzender der Vertreterversammlung